

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Malsch vom 23. November 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Malsch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeiddauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Juli 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Malsch, 23. November 2010

gez.

Elmar Himmel

Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist ▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. ▪ Zurücknahme eines Antrags ▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist ▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. ▪ Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 	11,50 €/ZE
	<p>Lfd. Nr. öffentliche Leistung</p>	Gebühr
2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln ▪ Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift ▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift ▪ Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) <p>Die Kosten für Kopien sind enthalten.</p>	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	8,00 €/Fall

2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,00 €/Fall
2.3	Beglaubigungen von Schulzeugnissen	1,00 €/Fall
2.3	Bescheinigung zum Nachweis von Betreuungskosten in gemeindeeigenen Einrichtungen Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	10,00 €/Fall

3 Kopien und Ausdrucke

	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden	
3.1	bei Kopien und Ausdrucken bis DIN A4/A3	
3.1.1	für die erste Seite	2,00 €/Seite
3.1.2	für jede weitere Seite	0,50 €/Seite
3.2	bei Kopien aus Plänen (je Kopie bzw. Auszug)	3,00 €/Fall
3.3	bei Ausdrucken und Informationen aus dem Geoinformationssystem (GIS) (je Ausdruck bzw. Auszug)	7,50 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €/Fall
4.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €/Fall
4.1.3	Auskünfte aus archivierten Melderegistern	15,00 €/Fall
4.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall
4.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	5,00 €/Fall
4.4	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €/Fall

4.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheini- gung.	6,50 €/Fall
4.6	allgemeine öffentliche Leistung der Meldebehörde	10,00 €/ZE
4.7	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
4.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Melde- bestätigung	
4.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
4.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person er- teilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.7.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
5	Gewerberecht	
5.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
5.1.1	Gewerbeanmeldung und Gewerbeummeldung	20,00 €/Fall
5.1.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €/Fall
5.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 €/Fall
5.3	öffentliche Leistung im Bereich Spiele unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmög- lichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) ▪ Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Ge- winnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) 	18,50 €/Fall
6	allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Feiertagsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Haupt- gottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) ▪ Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 	22,50 €/Fall
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 6 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fische- reischeine erhoben.	22,00 €/Fall
7.2	Erteilung von Jugendfischereischeinen	11,00 €/Fall
7.3	Einziehung der Fischereiabgabe (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischerei- scheins enthalten)	11,00 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
8	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert wird keine Gebühr erhoben.	
8.2	bei Sachen über 50 € Wert unter anderem: Schlüssel, Geldbörsen, EC- oder Kreditkarten, Ausweisunterlagen, etc.	11,00 €/Fall
8.3	bei Tieren Hinzu kommen die entstehenden Unterbringungskosten.	11,00 €/Fall
9	Gaststättenrecht	
9.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
9.1.1	für den ersten Tag	16,00 €/Tag
9.1.2	für jeden weiteren Tag	8,00 €/Tag
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €/Fall
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €/Fall
10.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €/Fall
11	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €/Fall
12	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	6,00 €/Fall
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte	
13	Baurecht	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
13.1.1	bei einem Wert bis 25.000 €	15,00 €/Fall
13.1.2	bei einem Wert über 25.000 € und bis 125.000 €	20,00 €/Fall
13.1.3	bei einem Wert über 125.000 €	25,00 €/Fall
13.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	10,00 €/Fall
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
13.3	Kenntnisgabeverfahren Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bau- vorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	
13.3.1	wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	0,34 ‰
13.3.2	wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können (z. B. Abbruch)	40,00 €/Fall
13.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (je Angrenzer) (§ 55 LBO) Hinzu kommen die Kosten für die Postzustellungsurkunde.	10,00 €/Angr.

14	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
	Hinzu kommen Sondernutzungsgebühren gemäß der örtlichen Sondernutzungssatzung	
14.1	für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern	25,00 €/Fall
14.2	für das Aufstellen eines Baukrans	45,00 €/Fall
14.3	für das Aufstellen von Plakaten	15,00 €/Fall
	Bei örtlichen Vereinen werden keine Gebühren erhoben	
15	Polizeirecht	
15.1	Verkehrsrechtliche Anordnungen unter anderem:	50,00 €/Fall
	▪ Anordnungen zum Rückschnitt von Pflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	
15.2	weitere polizeirechtliche Anordnungen unter anderem:	25,00 €/Fall
	▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen	
15.3	Maßnahmen gemäß der Polizeiverordnung gefährliche Hunde	11,00 €/ZE
16	Naturschutzrecht	
16.1	Genehmigung, Anordnung oder Beseitigung von Sperren (§ 33 NatSchG und § 54 NatSchG)	12,50 €/ZE
16.2	Ausstellung einer Altlastenbescheinigung	25,00 €/Fall
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
17	Wasserrecht	12,50 €/ZE
	Ausnahmen in Gewässerrandstreifen und Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 68 b Abs. 7 WG und § 88 WG)	
18	Umweltrecht	12,50 €/ZE
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
19	allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Archivwesen	12,50 €/ZE
	unter anderem:	
	▪ Inanspruchnahme des Archivs zu gewerblichen Zwecken	
	▪ Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	